

Bernd Michael Uhl *** ***	LACDJ Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesvorsitzenden Johannes Rothenberger Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart +497116690415
---------------------------------	---

www.nationalsozialismus-in-mosbach-baden.de

16.02.2025

**Problematischer Umgang mit beim CDU-geführten Amtsgericht Mosbach
 beantragten Verfahren zu juristischen NS- und AFD-Aufarbeitungen
 unter der Verantwortung und Führung
 des Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler**

Sehr geehrter Damen und Herren,
 Sehr geehrter Herr Johannes Rothenberger,
 Landesvorsitzender des LACDJ Baden-Württemberg

HIERMIT ergehen die Anträge auf Stellungnahmen und Beschlüsse, auf Ergänzungen des Erneuerungsprozesses und des Arbeitsprogrammes, auf Erweiterungen der Themen in Arbeitskreisen des LACDJ bzgl. dem HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAREM äußerst problematischen Umgang mit beim Amtsgericht Mosbach beantragten Verfahren zu juristischen NS- und AFD-Aufarbeitungen unter der Verantwortung und Führung des CDU-Juristen und Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler, Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg. UND ZWAR wie folgt begründet:

U.a. im Kontext der beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahren 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc., sowie amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus ist der CDU-Jurist und Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler, Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg mehrfach und ausführlich darüber informiert, dass seit 2022 folgende NS-Eingaben, NS-Beweismittelanträge verfahrensinhaltlich und prozessual strategisch NICHT ordnungsgemäß beim Amtsgericht Mosbach bearbeitet werden ...:

... HIER INSBESONDERE auch KONKRETE Eingaben seit 2022 ... bzgl. KONKRETER NS-Verbrechen und NS-Unrecht, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis 1933 bis 1945, ... bzgl. KONKRETER NS-Justizverbrechen und NS-Unrecht der Mosbacher Nazi-Justiz 1933 bis 1945, ... bzgl. deren mangelhafter juristischen Aufarbeitungen seit 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz bis heute.

Das Amtsgericht Mosbach unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler missachtet HIERBEI die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR EXPLIZIT in deren Anwendung mit ihrer amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus, NICHT-Ausstellung der

jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten NS-Eingaben-Sache. Das CDU-geführte Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten NS-Wiederaufnahme- und NS-Aufhebungsverfahren, bei beantragten NS-Wiedergutmachungs- und NS-Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten bei NS-Verbrechen und bei NS-Unrecht. Das Amtsgericht Mosbach agiert HIERBEI ENTGEGEN den öffentlich bekannten laufenden NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts AUCH in 2022, 2023 und 2024 und 2025 !!!

U.a. im Kontext der beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahren 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc., sowie amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus ist der CDU-Jurist und Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler, Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg mehrfach und ausführlich darüber informiert, dass seit Januar 2024 folgende AFD-Eingaben, AFD-Beweismittelanträge verfahrensinhaltlich und prozessual strategisch NICHT ordnungsgemäß beim Amtsgericht Mosbach bearbeitet werden ...:

Die Medienberichterstattung thematisierte den Geheimplan gegen Deutschland der Neuen Rechten, an dem Hochrangige AfD-Politiker, Neonazis und finanzstarke Unternehmer kamen im November in einem Hotel bei Potsdam zusammenkamen. Sie planten nichts Geringeres als die Vertreibung von Millionen von Menschen aus Deutschland. Manche sind Mitglied bei der AfD, ein führender Kopf der Identitären Bewegung ist dabei. Manche sind Burschenschafter, dazu Bürgertum und Mittelstand, Juristen, Politikerinnen, Unternehmer, Ärzte. Auch zwei CDU-Mitglieder sind dabei, Mitglieder der Werteunion. Die Medienberichterstattung thematisierte die darauf folgenden bundesweiten Demos von hunderttausenden Menschen gegen diese Bestrebungen des Geheimplans der Neuen Rechten.

... HIER INSBESONDERE auch KONKRETE Eingaben seit Januar 2024 und bis in den Bundestagswahlkampf 2025 hinein bzgl. der beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD. AUCH ENTGEGEN der jeweiligen HALTBAREN nachweisbaren aktenkundigen Beantragungen, ignoriert und verweigert das Amtsgericht Mosbach HIERBEI ABER die beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz. Das Amtsgericht Mosbach verweigert HIERZU die diesbzgl. AFD-Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen:

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen zur Steuergeld-Finanzierung von verfassungsschutz-bekannten Rechtsextremistischen Mitarbeiter*innen beim Bundestag und beim Landtag Baden-Württemberg ...: ... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden-Württemberg ...: ... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG. ...: ... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD ...: ... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen einer Grundrechteverwirkung des

Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG ...:

UND ZWAR DAMIT dadurch dann die tatsächliche Nachverfolgung der entsprechenden Beweismittelanträge zur juristischen Aufarbeitung von ANTRÄGEN auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bzgl. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD ausgehend vom Amtsgericht Mosbach unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, von Beginn an HIER EXPLIZIT NICHT nachvollziehbar wird. UND DIES WÄHREND ABER das Obergerverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

**AKTUELLE Politische Kontextualisierung des Agierens
von Dr. Lars Niesler als Direktor
des Amtsgerichts Mosbach und als
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg
INSBESONDERE im Bundestagswahlkampf 2025**

Vor dem Hintergrund der schwierigen Regierungsbildung mit der rechtspopulistischen und teilweise rechtsextremen FPÖ in Österreich, hat der CDU-Kanzlerkandidat und CDU-Parteivorsitzende Friedrich Merz während des Bundestagswahlkampfes im Januar 2025 öffentlich mitgeteilt und bekräftigt, dass die CDU-Brandmauer zur AfD definitiv stehen würde und dass er selbst sein Schicksal als CDU-Parteivorsitzender daran knüpfen würde. Österreich sei der „Beweis dafür, dass man Rechtspopulisten nicht den Weg in die Macht ebnen darf“, sagte Merz in den ARD-„Tagesthemen“ (WELT: 11.01.2025). Er werde nicht zulassen, dass in der CDU die „Brandmauer“ zur AfD falle. „Ich knüpfe mein Schicksal als Parteivorsitzender der CDU an diese Antwort“, sagte Merz am Rande einer Klausur des CDU-Bundesvorstands in Hamburg. „Wir arbeiten nicht mit einer Partei zusammen, die ausländerfeindlich ist, die antisemitisch ist, die Rechtsradikale in ihren Reihen, die Kriminelle in ihren Reihen hält – eine Partei, die mit Russland liebäugelt und aus der Nato und aus der Europäischen Union austreten will.“ !!!

Warnungen vor Wahlerfolgen der AfD gibt es seit Langem. Aber am 19.01.2025 holte Friedrich Merz ganz weit aus: Der Unions-Kanzlerkandidat warnte nicht nur vor einem Wahlsieg der Rechtspopulisten 2029 in Deutschland. "Ich sage es, wie ich es denke: Die nächste Bundestagswahl ist dann 2033. Und einmal 33 reicht für Deutschland", fügte er in Anspielung auf die Machtübernahme der Nazis 1933 hinzu (ntv: 22.01.2025) !!!

**HISTORISCHE Politische Kontextualisierung des Agierens
von Dr. Lars Niesler als Direktor
des Amtsgerichts Mosbach und als
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg**

Dem Ermächtigungsgesetz von Adolf Hitler und den Nationalsozialisten (NSDAP) stimmen am 23. März 1933 stimmen SOWOHL KONSERVATIVE ALS AUCH LIBERALE zu, das dazu diene die demokratische Weimarer Republik handlungsfähig zu machen und sie abzuschaffen. Von den 647 Abgeordneten mussten also 432 anwesend sein. SPD und KPD verfügten über 201 Abgeordnete. Um die Gültigkeit der Abstimmung zu verhindern, hätten also neben

diesen 201 Abgeordneten lediglich 15 weitere Abgeordnete der Abstimmung fern bleiben müssen (647–216 = 431). Um das zu verhindern, beantragte die Reichsregierung eine Änderung der Geschäftsordnung. Danach sollten auch diejenigen Abgeordneten, die ohne Entschuldigung einer Reichstagssitzung fernblieben, als anwesend gelten. Zu diesen „unentschuldig“ Fehlenden zählten auch die vorher in „Schutzhaft“ genommenen oder vertriebenen Abgeordneten. Obwohl die SPD ausdrücklich auf die Gefahr des Missbrauchs hinwies, stimmten außer ihr alle Parteien dieser Änderung der Geschäftsordnung zu. Die erzwungene Abwesenheit der KPD-Abgeordneten auf Grund von Verhaftung, Ermordung und Flucht erhöhte den Druck auf die bürgerlichen Parlamentarier. Nach der Ausschaltung der KPD, „denen im übrigen die Mandate durch Verordnung entzogen worden sind“, stimmte allein die SPD (94 Stimmen) im Reichstag gegen das Gesetz. 109 Abgeordnete verschiedener Fraktionen nahmen nicht an der Abstimmung teil: ... 26 Abgeordnete der SPD waren inhaftiert oder geflohen ... 81 Abgeordnete der KPD (die gesamte Fraktion) wurden vor der Abstimmung widerrechtlich verhaftet oder waren geflüchtet und untergetaucht ... 2 weitere Abgeordnete waren erkrankt bzw. entschuldigt. Ausweislich des amtlichen Protokolls wurden insgesamt 538 gültige Stimmen abgegeben, 94 Abgeordnete stimmten mit „Nein“. Alle anderen Abgeordneten (insgesamt 444) stimmten für das Gesetz. Entweder geschah dies aus Überzeugung oder aus Sorge um ihre persönliche Sicherheit und die Sicherheit ihrer Familien, aber auch, weil sie sich dem Fraktionszwang ihrer Partei beugten. Als Hermann Göring das Abstimmungsergebnis bekannt gab, stürmten die NSDAP-Abgeordneten nach vorn und sangen das Horst-Wessel-Lied !!!

SOWOHL CDU ALS AUCH FDP... dulden Relativierung von NS-Verbrechen sowie Verunglimpfung von NS-Verfolgten und NS-Opfern durch Alt-Nazis und Rechtsextremisten im Deutschen Bundestag in 1950 (u.a. Wolfgang Hedler) und bilden zusammen von 1949 bis 1961 eine Koalition mit der DEUTSCHEN PARTEI (DP), in der sich eine Reihe von Alt-Nationalsozialisten in der Kontinuität von NS-Funktionseleiten nach 1945 befinden !!!

ANTRÄGE an den LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN Baden-Württemberg

Unter Bezugnahme auf die PRESSEMITTEILUNG 27. Oktober 2022 vom LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN Baden-Württemberg „Generalsekretärin der CDU BW Isabell Huber MdL im Gespräch mit den CDU-Juristen“. U.a. sollten HIERBEI Themen durch Kacheln und Medienvorlagen in den Sozialen Medien und auch für die Lokalzeitungen in die Breite der Bevölkerung getragen werden. Zudem sollen auch verstärkt Schulungen für die Mitglieder angeboten werden. Hier regte auch der Landesvorsitzende des LACDJ Dr. Alexander Ganter an, dass auch der LACDJ in der CDU besser wahrnehmbar gemacht werden könnte...

Zusätzlich zu den eingangs genannten Anträgen an den LACDJ ergehen hiermit folgende Anträge auf offizielle Stellungnahmen:

... zur Positionierung des LACDJ zur HISTORISCHEN Politischen Kontextualisierung des o.g. dargelegten und belegten Agierens von Dr. Lars Niesler als Direktor des Amtsgerichts Mosbach und als Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg im Kontext von o.g. beantragten juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht.

... zur Positionierung des LACDJ zur AKTUELLEN Politischen Kontextualisierung des o.g. dargelegten und belegten Agierens von Dr. Lars Niesler als Direktor des Amtsgerichts Mosbach

und als Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg INSBESONDERE seit Januar 2024 bis in den Bundestagswahlkampf 2025 hinein im Kontext von o.g. beantragten juristischen Aufarbeitungen zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.

Wie ist das HIER dargelegte und belegte Agieren des Amtsgerichts Mosbach unter Führung und Verantwortung des CDU-Juristen, Dr. Lars Niesler als Direktor des Amtsgerichts Mosbach und als Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg, im Kontext der vom CDU-Kanzlerkandidaten und CDU-Parteivorsitzenden Friedrich Merz mehrfach öffentlich bekundeten sogenannten „Brandmauer“ der CDU gegenüber der AFD einzuordnen und zu bewerten ???

Bernd Michael Uhl *** ***	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc., sowie amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---------------------------------	--

20.01.2025
AUS AKTUELLEM ANLASS
STRAFANZEIGEN wegen Volksverhetzung
mit der Öffentlichen Verharmlosung des Nationalsozialismus,
des totalitären NS-Terror- und Vernichtungsregime,
sowie mit der Öffentlichen Verunglimpfung von NS-Verfolgten und NS-Opfern
durch die HIER Beschuldigte
AFD-Kanzlerkandidatin und Co-Vorsitzende der AFD-Bundestagsfraktion
Dr. ALICE WEIDEL
an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler
gem. § 158 StPO wegen
öffentlicher Erklärung und Bezeichnung von ADOLF HITLER
als Kommunist, Sozialist und Linker
im Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor Dr. Lars Niesler,

Gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach:

Das Amtsgericht Mosbach und Direktor Dr. Lars Niesler werden gemäß § 158 StPO um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatvorwürfe bzgl. der o.g. genannten Strafanzeigen GEGEN die o.g. Beschuldigte beim Amtsgericht Mosbach gebeten.

§ 158
Strafanzeige; Strafantrag

Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

Sachliche und fachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach begründet durch Amtsrichterin Marina Hess:

Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess belegt mit ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln ihrerseits HIER die amtsseitige sachliche und fachliche Zuständigkeit für die juristische Aufarbeitung von Nazi-Kontextualisierungen und Rassismus-Kontextualisierungen ausgehend von familienrechtlichen Zivilverfahren beim Amtsgericht Mosbach.

Die HIER im o.g. Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach fallverantwortliche Amtsrichterin und Familienrichterin Marina Hess ...

... (a =>) ... verknüpft selbst HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR per gerichtlicher Verfügung verfahrensinhaltlich und prozessual im anhängigen Verfahrenskomplex amtsseitig die vom Beschwerdeführer und Anzeigeerstatter initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren mit den anhängigen Familienrechtsverfahren unter 6F 202/21 und 6F 9/22 am 17.08.2022.

... (b =>) ... teilt unter 6F 9/22 am 17.08.2022 per gerichtlicher Verfügung mit, dass die unter (a =>) eingereichten Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus ihrerseits amtsseitig separiert und getrennt von den Familienrechtsverfahren-Akten HIER ABER in sogenannten Sonderbänden beim Amtsgericht Mosbach angelegt werden.

... (c =>) ... bearbeitet DABEL in ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln beim Amtsgericht Mosbach mit ihren gerichtlichen Verfügungen unter (a =>) und (b =>) verfahrensinhaltlich und prozessual strategisch HIER INSBESONDERE auch KONKRETE Eingaben ... bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis 1933 bis 1945, ... bzgl. NS-Justizverbrechen und NS-Unrecht der Mosbacher Nazi-Justiz 1933 bis 1945, ... bzgl. deren mangelhafter juristischen Aufarbeitungen nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz bis heute.

... (d =>) ... weist im HIER o.g. anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 erhobene wahrheitswidrige Rassismus-Unterstellungen in familienrechtlichen Zivilprozess beim Amtsgericht Mosbach ihrerseits amtsseitig NICHT zurück.

... (e =>) ... weist im HIER o.g. anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 wahrheitswidrige und rechtswidrige aus der Luft gegriffene Nazi-Unterstellungen (vgl. Aktuelle AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung) in familienrechtlichen Zivilprozess beim Amtsgericht Mosbach ihrerseits amtsseitig NICHT zurück, u.a. im selbst gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21.

... (f =>) ... verfügt in ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln beim Amtsgericht Mosbach auch ENTGEGEN den aktenkundigen Beantragungen KEINE diesbzgl. Unterlassungsaufforderungen gegenüber Verfahrensbeteiligten und hält DAMIT amtsseitig ihrerseits diesbzgl. verfahrensinterne als auch außergerichtliche wahrheitswidrige Rassismus- und Nazi-Diskreditierungen und -Diffamierungen unter (d =>) und (e =>) mit persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des o.g. Geschädigten Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters aufrecht.

... (g =>) ... agiert HIER willkürlich und nötigend in ihren Verfahrensführungen und Aussagen des Amtsgerichts Mosbach. Denn EINERSEITS seien gemäß der HIER fallverantwortlichen Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess die Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus unter (a =>) und (b =>) und (c =>) HIER demnach „Verfahrensfremd“ und „NICHT-verfahrensrelevant“ in den o.g. anhängigen Familienrechtsverfahren, woraufhin die Amtsrichterin Marina Hess diese unter dieser Begründung dann in ihrerseits selbst angelegte amtsseitig separierte Sonderbände HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR verschiebt und diese dann unter (b =>) HIER HALTBAR AKTENKUNDIG

NACHWEISBAR NICHT transparent nachvollziehbar bearbeitet bzw. weiterleitet. GLEICHZEITIG, und im Widerspruch zu zuvor genanntem richterlichen Entscheiden und Handeln, seien gemäß der HIER fallverantwortlichen Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess diese Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus unter (a =>) und (b =>) und (c =>) HIER demnach JEDOCH AUCH „verfahrenserheblich“ und „verfahrensrelevant“ in den o.g. anhängigen Familienrechtsverfahren. UND ZWAR für ihre eigens gerichtlich verfügt beauftragte psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters hinsichtlich einer ihrerseits amtsseitig unterstellten ANGEBLICHEN ABER WAHRHEITSWIDIRGEN (Vgl. diesbzgl. Gutachten vom 23.08.2023) psychischen Erkrankung und damit einhergehenden eingeschränkten Erziehungsfähigkeit. UND DIES u.a. begründet auf seinen unter (a =>) und (b =>) und (c =>) o.g. beim Amtsgericht Mosbach eingereichten Beantragungen zu juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis.

... (h =>) ... agiert HIER im o.g. Verfahrenskomplex ihrerseits amtsseitig seit 2022 im richterlichen Entscheiden und Handeln mit ihrer Bearbeitungsverweigerung, d.h. HIER OHNE einzelfallbezogene KONKRETE Eingangsbestätigungen, HIER OHNE Mitteilungen zu Weiterarbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bei Beweisanträgen des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters zu seinerseits beantragten juristischen Aufarbeitungen beim Amtsgericht Mosbach von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD. HIER bzgl. der jeweils AKTENKUNDIG NACHWEISBAR KONKRET vorgebrachten und angezeigten AFD-SACHVERHALTE und Tatsachengrundlagen. UND DIES WÄHREND ABER das Obergerverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

**Sachliche und fachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach
begründet durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler:**

Das zuvor dargelegte und belegte richterliche Entscheiden und Handeln der Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess in der BRD-Rechtsprechungspraxis, INBESONDERE auch im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des Amtsgericht Mosbach für den Neckar-Odenwaldkreis in Baden-Württemberg; INBESONDERE verfahrensinhaltlich bzgl. Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus, solle gemäß dem Direktor des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler unter 6F 202/21 u.a. am 19.11.2024 ANGEBLICH als HALTBAR und ORDNUNGSGE-MÄSS amtsgerichtsdirektorlich bestätigt gelten.

TATVORWURF GEGEN o.g. BESCHULDIGTE

**Strafgesetzbuch (StGB)
§ 130 Volksverhetzung**

... Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,...

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Die öffentliche Aussage von DR. Alice Weidel, AFD-Kanzlerkandidatin und Co-Vorsitzende der AFD-Bundestagsfraktion, im öffentlich auf der Internet-Social-Media-Plattform X ausgestrahlten Gespräch mit Elon Musk im Januar 2025: "Er (Hitler) war ein Kommunist und sah sich selbst als Sozialisten." sowie die darauf folgende in der Medienberichterstattung thematisierte Bestätigung und Rechtfertigung dieser Aussage seitens der o.g. Beschuldigten DR. Alice Weidel ADOLF HITLER SEI EIN KOMMUNIST, SOZIALIST, LINKER sind SOWOHL eine öffentlich deutliche Relativierung der Verbrechen der Nationalsozialisten ALS AUCH eine Verhöhnung und Verunglimpfung der NS-Verfolgten und NS-Opfer entgegen den historischen Tatsachengrundlagen.

Kommunisten, Gewerkschaftler, Sozialdemokraten und Linke wurden in Wahrheit vom NS-Terror-, Verfolgungs-, und Vernichtungsregime der Nationalsozialisten verboten, sie wurden aus Verwaltungen und Parlamenten entfernt, verfolgt und in Konzentrationslagern ermordet.

Diese o.g. Aussagen gefährden den öffentlichen Frieden. Der Geschichtsprofessor Werner Suppanz von der Universität Graz beantwortete die Frage, ob Nazis Sozialisten waren, dem "Standard" gegenüber deutlich: "Eindeutig nicht." Hitler selbst habe im Jahr 1928 erklärt, dass seine Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) nicht sozialistisch sei.

Die nationalsozialistische Weltanschauung beruht in ihrem Kern auf der Ungleichwertigkeit der Menschen, welche schlussendlich zum Holocaust führte. Bei den Nazis herrschte ein rassistisches und biologistisches Denken, das laut Suppanz klar "rechts zu verorten ist". Im Gegensatz dazu verfolgten linke Ideologien wie Sozialismus und Kommunismus ein Gleichheitsideal. Kommunisten wurden im Nationalsozialismus verfolgt und ermordet. Tatsächlich existierte vor der Machtübernahme der Nazis ein Flügel innerhalb der Partei, der sich antikapitalistisch und revolutionär gab, dieser war aber hauptsächlich dafür gedacht, um Arbeiter für sich zu gewinnen. 1934 ließ Hitler die Führungsfigur dieses Flügels, Gregor Strasser, ebenso wie weitere innerparteiliche Gegner umbringen.

Es wird HIER gemäß § 158 StPO um die persönliche um ordnungsgemäße
Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatvorwürfe
sowie um die persönliche ordnungsgemäße und sachgerechte Zuständigkeitsverweisung
bzgl. der HIER o.g. Volksverhetzungs-Strafanzeigen
GEGEN die o.g. Beschuldigte **DR. Alice Weidel**,
AFD-Kanzlerkandidatin und Co-Vorsitzende der AFD-Bundestagsfraktion,
seitens des Direktors beim Amtsgericht Mosbach **DR. Lars Niesler** gebeten.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl